

Verordnung der Stadt Ingolstadt zum Schutz von Bäumen und Baumgruppen als Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung – NDV)

Vom 30. Juli 2014

(AM Nr. 34 vom 20.08.2014), geändert am 24. September 2019

(AM Nr. 41 vom 09.10.2019)

Auf Grund von

- § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, FNA 791-9), das zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist und

- Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 339 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelbäume und Baumgruppen einschließlich der von der Baumkrone überdeckten Bodenfläche (Kronentraufbereich) werden als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Standorte der durch diese Verordnung rechtsverbindlich festgesetzten Naturdenkmäler ergeben sich aus den als Anlage 2.0 bis 2.37 dieser Verordnung beigefügten Lageplänen im Maßstab 1:2000. Diese sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden in den Amtsräumen der unteren Naturschutzbehörde (Umweltamt) archivmäßig verwahrt und sind dort während der Öffnungszeiten allgemein zugänglich.

§ 2 Schutzzweck

Die Naturdenkmale werden unter Schutz gestellt, um diese Einzelschöpfungen der Natur aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen für die Allgemeinheit zu bewahren. Der jeweils zutreffende Schutzgrund ist in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführt.

§ 3 Verbote

(1) Die Beseitigung eines durch diese Verordnung geschützten Naturdenkmals ist verboten.

(2) Zum Schutz des Naturdenkmals vor Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. am Naturdenkmal Vorrichtungen anzubringen, Bestandteile zu entfernen oder zu beschädigen sowie in dessen Schutzbereich (Kronentraufbereich) Stoffe einzubringen, die das Wachstum oder die Entfaltung des Naturdenkmals einschränken oder stören können;
2. Im Bereich der Kronentraufbereiche
 - a) Sprengungen, Grabungen oder Bohrungen durchzuführen
 - b) Bodenbestandteile abzubauen
 - c) Leitungen zu verlegen
 - d) den Grundwasserspiegel anzuheben oder abzusenken
 - e) den Boden zu verdichten oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern
 - f) die Oberfläche zu versiegeln
 - g) Aufschüttungen vorzunehmen
 - h) diese mit Kraftfahrzeugen, Arbeitsmaschinen oder Anhängern zu befahren oder diese dort abzustellen
 - i) Gegenstände aller Art zu lagern
 - j) Bauwerke aller Art zu errichten
 - k) Biozide, Düngemittel, Streusalz oder andere Stoffe, die negative Auswirkungen auf das Naturdenkmal haben können, auszubringen oder zu lagern
 - l) Feuer zu entzünden, Grillstätten oder Grillgeräte zu betreiben oder pyrotechnische Gegenstände zu verwenden
 - m) Zelte oder Ähnliches aufzustellen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a), g), h) und i), wenn diese zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Personen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich sind. Die Maßnahmen sind, soweit möglich, rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten unerzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Durchführung, der Stadt Ingolstadt, Untere Naturschutzbehörde, anzuzeigen.
2. Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Stadt Ingolstadt, Untere Naturschutzbehörde, zur Verkehrssicherung und zur Erhaltung der geschützten Naturdenkmäler angeordnet wurden.
3. das Aufstellen oder Anbringen von Kennzeichnungen, Hinweis- oder Verbotsschildern bezüglich des Schutzes als Naturdenkmal, wenn die Maßnahme mit Zustimmung der Stadt Ingolstadt, Untere Naturschutzbehörde, erfolgt.

§ 5 Befreiungen

(1) Über Befreiungen im Rahmen von § 67 Abs. 1, Abs. 3 BNatSchG und Art. 56 Satz 1 BayNatSchG im Einzelfall entscheidet die Stadt Ingolstadt.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer, ohne Befreiung nach § 5 dieser Verordnung, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 3 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu dessen Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Nr. 1 dieser Verordnung die Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle vom ehemaligen Landratsamt Ingolstadt oder der Stadt Ingolstadt erlassenen und das derzeitige Gebiet der Stadt Ingolstadt betreffenden Verordnungen oder Anordnungen zum Schutz von Bäumen oder Baumgruppen als Naturdenkmal außer Kraft.

Anlage 1 zur Naturdenkmalverordnung der Stadt Ingolstadt vom 30. Juli 2014

Liste der Naturdenkmäler in der Stadt Ingolstadt

| NDNr. | Name | Gemarkung | FlurstNr. | Unterschutzstellungsmerkmal |
|-------|---|------------|-----------|--|
| 1 | Eiche am nördl. Ortsrand von Dünzlau im Feld | Dünzlau | 12 | Landschaftsbildprägende Eiche in Alleinstellung am Ortsrand, dorfbildprägend |
| 2 | Eiche am nördl. Ortsrand von Dünzlau Nähe Gabelholzstr. | Dünzlau | 12 | Alte Eiche, die den Ortsrand von Dünzlau prägt und den dörflichen Charakter mitbestimmt |
| 3 | Zwei Linden an der Ostumgebung Etting | Etting | 416/2 | Die zwei Linden umrahmen ein Feldkreuz und sind mit ihrer Größe im Norden der Stadt selten |
| 4 | Schwarzpappel nördlich der TE am Retzgraben | Etting | 568 | Die Schwarzpappel ist als Auwaldrelikt im sonst strukturarmen Retzgrabental einzigartig |
| 5 | Kastanie am östlichen Ortseingang von Gerolfing | Gerolfing | 1674/1 | Die Roßkastanie prägt von der Stadt her kommend die Einfahrt von Gerolfing |
| 6 | Tausendjährige Eiche zwischen Gerolfing und Irgertheim | Gerolfing | 2874 | Als "Tausendjährige Eiche" oder "Holzmutter" ist der Baum landesweit als einer der ältesten Eichen bekannt |
| 7 | Linde in Hagau an der Kirche | Hagau | 12 | Schönes Ensemble mit der Dorfkirche; markante Linde im Dorfkern |
| 8 | Linde in Hagau gegenüber Gastwirtschaft Natzer | Hagau | 25/5 | Die Linde ist als Wirtshausbaum in der Dorfmitte ein mittlerweile seltenes landeskulturelles Zeugnis |
| 9 | Eiche auf der Flur südl. der Gerolfinger Straße und westl. der Ludl | Ingolstadt | 1426 | Mächtige Eiche im Alleinstand, landschaftsbildprägend |
| 10 | Museumsbuche an der ehemaligen Geschützgießerei | Ingolstadt | 3096/304 | Die Rotbuche ist für das Gießereigelände von historischer Bedeutung und identitätsstiftend |
| 11 | Blutbuche am Kassenhäuschen der Schloss-Tiefgarage | Ingolstadt | 3096/283 | Seltene Blutbuche vor der Stadtmauer, die das Ortsbild prägt |
| 12 | Eiche am Bootsanlegesteg Auwaldsee | Ingolstadt | 4210/3 | Die Eiche am Ufer des Auwaldsees beeindruckt durch ihre Größe und den typischen Habitus |
| 13 | Dreistämmige Eiche am südlichen Ende der Straße Mailinger Spitz | Ingolstadt | 5057/2 | Große Eiche am durch die Autobahn unterbrochenen Grünzug |
| 14 | Zwei Eichen an der Fußgängerunterführung westlich des Auwaldsees | Ingolstadt | 5110/3 | Die Eichen markieren das alte Donauufer |

| | | | | |
|----|--|---------------|----------|---|
| 15 | Eiche am Grünzug Pommernweg südwestlich der Bundeswehr-Sportanlage | Ingolstadt | 5111/13 | Mächtige Eiche am Rande des alten Donauverlaufs, landschaftsbildprägend |
| 16 | Eiche in den südl. Donauauen am Buschlettenweg, Abzweig nach Samholz | Ingolstadt | 5299 | Beeindruckende Eiche, die den Abzweig des Verbindungswegs nach Samholz markiert |
| 17 | Eiche in den südl. Donauauen am Buschlettenweg, Abzweig nach Hagau | Ingolstadt | 5299/140 | Beeindruckende Eiche, die den Abzweig des Verbindungswegs nach Hagau markiert |
| 18 | Drei Platanen am Kriegerdenkmal vor dem Reduit Tilly | Ingolstadt | 5356/41 | Die 3 Platanen bilden zusammen mit dem Kriegerdenkmal ein historisches Ensemble |
| 19 | Eiche auf der östlichen Fohlenweide Nähe Ludlgraben | Ingolstadt | 6157 | Landschaftbildprägende alte Eiche, die den Rand des Auwaldrestes an der Ludl markiert |
| 20 | Eiche auf der Fohlenweide westlich der MTV-Tennisplätze | Ingolstadt | 6157/2 | Mächtige Eiche im Alleinstand, landschaftsbildprägend |
| 21 | Eiche am Baggersee westlich des Fischerheims | Ingolstadt | 6171 | Die Eiche ist ein Relikt des einstmaligen Auwaldes und steht an prominenter Stelle am Fischerheim |
| 22 | Zwei Eichen auf dem Hohenloheberg bei Irgertsheim | Irgertsheim | 409 | Die zwei mächtigen Eichen an der Hangkante des Hohenlohebergs sind markante Orientierungspunkte in der Landschaft |
| 23 | Zwei Linden an der Kirche Mühlhausen | Mühlhausen | 38/2 | Die zwei Dorflinden an der Mühlhausener Kirche sind ortsbildprägend |
| 24 | Drei Berg-Ahorn in der Flur westl. des Weinbergs | Oberhaunstadt | 595/2 | Die drei Bergahorne sind in dieser Landschaft sehr selten und prägen das Landschaftsbild |
| 25 | Zwei Eschen an der Deschinger Straße westlich der Autobahn | Oberhaunstadt | 1051/4 | Zwischen Ackerflur und Autobahn sind die beiden Eschen landschaftsbildprägend |
| 26 | Linde am Fußweg zur Kirche Mariä Namen | Pettenhofen | 48 | Die beiden Linden an der Wallfahrtskirche Pettenhofen prägen das Ortsbild und das Erscheinungsbild der Kirche |
| 27 | Linde in Pettenhofen am Friedhofseingang | Pettenhofen | 48/3 | Die beiden Linden an der Wallfahrtskirche Pettenhofen prägen das Ortsbild und das Erscheinungsbild der Kirche |
| 28 | Eiche am nordwestlichen Rand von Unsernherrn | Unsernherrn | 268/2 | Die mächtige Eiche erinnert an die einstige Auenlandschaft des Lohengürtels |
| 29 | Linde in Winden an der Kirche | Winden | 15 | Zusammen mit der Kirche ein ortsbildprägendes Ensemble |
| 30 | Drei Linden östlich der Karlskroner Straße am Ortsrand von Zuchering | Zuchering | 390/1 | Drei Linden, die den Ortseingang Zuchering markieren und den Ortsrand prägen |

6

| | | | | |
|----|--|-------------|--------------|---|
| 31 | Eiche in den südlichen Donauauen westlich der Herrenschwaige | Ingolstadt | 6983 | Alte Eiche mit hohem Totholzanteil als wertvoller Lebensraum für holzbewohnende Arten |
| 32 | Eiche in der Pfarrer-Warganz-Straße | Gerolfing | 1933 | Markante Eiche am Ortsrand von Gerolfing. Relikt aus ehemaligem Eichenwaldbestand. |
| 33 | Eiche im Schulhof „Gnadenthal“ | Ingolstadt | 104 | Mächtige, den Schulhof prägende Eiche mit pädagogischer Bedeutung |
| 34 | Platane im Schulhof „Auf der Schanz“ | Ingolstadt | 3096/22 | Einer der höchsten und mächtigsten Platanen im Stadtgebiet |
| 35 | Flatterulmen im Luitpoldpark | Ingolstadt | 5356/ 151 | Seltene im Stadtgebiet vorkommende Baumart |
| 36 | Rotbuche im Luitpoldpark | Ingolstadt | 5356/ 151 | Besonders mächtiges und noch vitales Exemplar im Luitpoldpark |
| 37 | Graupappel südlich der Lager-Schanze | Unsernherrn | 79 | Solitär stehender Baum im Lohengürtel westlich von Unsernherrn |